

Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft der
Werkstätten für behinderte Menschen
Baden-Württemberg e. V.

In der Fassung vom
13. November 2019

Der Verein wurde am 16. November 2000 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 6662 eingetragen. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. November 2019 in der nachstehenden Form verabschiedet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Namen, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Selbstlosigkeit	5
§ 4	Mitgliedschaft	5
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder, Datenverarbeitung, Beiträge.....	6
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 7	Organe des Vereins.....	7
§ 8	Mitgliederversammlung	8
§ 9	Vorstand	9
§ 10	Geschäftsführender Vorstand.....	11
§ 11	Regionale Arbeitsgemeinschaften	12
§ 12	Geschäftsstelle, Geschäftsführer.....	14
§ 13	Satzungsänderung, Auflösung.....	15

§ 1 Namen, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Baden-Württemberg e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter VR 6662 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens und die selbstlose Unterstützung von Menschen mit Behinderung, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder mit deren Einrichtungen und der dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderung. Er fördert alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung und deren Eingliederung in das Arbeitsleben bedeuten mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung in der Entwicklung ihrer Individualität zu unterstützen und ihre Teilhabe an einem gleichberechtigten Leben in der Gemeinschaft und am Arbeits- und Erwerbsleben zu fördern.

- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Vertretung, Beratung, Unterstützung und Koordinierung der Mitglieder in allen relevanten Angelegenheiten verfolgt. Im Einzelnen durch die Förderung folgender Maßnahmen:
- a) Anregung und Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und der Qualitätsentwicklung,
 - b) Informationen über aktuelle Entwicklungen sowie Sammlung und Austausch von Erfahrungen,
 - c) Empfehlungen zur Entwicklung von Konzeptionen der Einrichtungen sowie Erarbeitung entsprechender Grundlagen und Richtlinien zu deren Verwirklichung,
 - d) Einwirkung auf die landesrechtliche Gesetzgebung und Unterstützung bei rechtlichen Auseinandersetzungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) Hilfestellung und Vermittlung von Hilfen bei Gründung, Planung, Errichtung, Ausstattung, Organisation und Betriebsführung der Einrichtungen,
 - f) Unterstützung der Mitglieder bei der Tätigkeit der Werkstatträte und Frauenbeauftragten,
 - g) Durchführung von Vorträgen, Kursen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) Mitwirkung in der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte Menschen e.V..
- (5) Auf der Grundlage der fachlichen Erfordernisse und einschlägigen rechtlichen Vorschriften gehört dazu auch, die Aufgaben und Leistungen der Einrichtungen aufeinander abzustimmen und ihre Leistungsfähigkeit im Interesse Menschen mit Behinderung zu verbessern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Rechtsträger der Leistungserbringer zur Arbeits- und Berufsförderung von Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg.
Als Einrichtungen dieser Leistungserbringer gelten u. a. Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe, andere gemeinnützige Leistungsanbieter und Anbieter von tagesstrukturierenden Leistungen.
 - b) Spitzenverbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg und sonstige in Baden-Württemberg landesweit tätigen Verbände, denen Leistungserbringer zur Arbeits- und Berufsförderung angeschlossen sind.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung und Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Datenverarbeitung, Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist stimm- und aktiv wahlberechtigt. Die von einem Mitglied rechtzeitig vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellten Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Antragsrecht, Stimmrecht und Wahlberechtigung können auf eine andere Person übertragen werden.

(2) Der Verein benötigt von jedem Mitglied folgende Daten:

- Kontaktdaten des Trägers/Verbandes
- Kontaktdaten des Vertretungsberechtigten
- Aktuelle Bankverbindung
- Aktuelle Platzzahlen

Namen und Kontaktdaten incl. Vertretungsberechtigtem des Mitglieds kann der Verein in einer Mitgliederliste allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stellen, sofern das Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht. Außerdem verarbeitet und nutzt der Verein zu Zwecken der Mitgliederverwaltung und -betreuung die Telefon- und Telefaxnummern und die E-Mail-Adressen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bei den Daten und Angaben nach Absatz 2 unverzüglich bekannt zu geben. Schreiben bzw. E-Mails des Vereins gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie jeweils an die letzte dem Verein bekannte Adresse gesandt worden sind.

(4) Mitgliederumfrage

Durch eine jährliche Mitgliederumfrage wird Datenmaterial erhoben, das für die Beratung und Unterstützung der Mitglieder grundlegend ist sowie für die Interessensvertretung auf politischer Ebene benötigt wird.

(5) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt, wobei die Erklärung schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben ist,
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen eines Monats nach Zustellung Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist,
- c) Wegfall der Voraussetzung nach § 4(1)

(2) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

(3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schwer beschädigt oder gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn dem Verein aus anderen Gründen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt jeweils durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Versendung der Einladung.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 9,
 - d) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 10,
 - e) Beschluss über die Vergütung aller Vorstandsmitglieder. Die Vergütung für einzelne Vorstandsmitglieder aus besonderem Anlass erfolgt durch den Geschäftsführer im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans (sh. § 8 Absatz 4f).
 - f) Beschluss des Haushaltsplans für das kommende Wirtschaftsjahr,
 - g) die Bestellung von 2 Abschlussprüfern,
 - h) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes,

- i) die Behandlung von Widersprüchen bei Aufnahmeanträgen und Anschlussverfahren,
 - j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung stellen. Sie sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Eilanträge sind ohne eine Frist zulässig. Über die Annahme zur Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Die Wahlen nach § 8 Absatz 4c) und d) erfolgen in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 21 und höchstens 24 Mitgliedern. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:
- a) die 12 gewählten Vorsitzenden der Regionen sowie der stellvertretende Vorsitzende der Region Mittlerer Neckar,
 - b) je ein Vertreter der/des
 - Werkstattträger Baden-Württemberg e. V.
 - Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.,
 - Caritasverbandes der Erzdiözese Rottenburg-Stuttgart e.V.,

- Diakonischen Werks der evang. Landeskirche Baden e.V.,
- Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e.V.,
- Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.,
- sowie zwei Vertretern des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Baden-Württemberg e.V.

c) bis zu drei von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorsitzende und bis zu 5 Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bilden gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand nach § 10.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Einladung zur Mitgliederversammlung,
- c) Beratung von Grundsatzfragen
- d) Entscheidung über die strategische Ausrichtung des Vereins und Festlegung von Zielen und Schwerpunkten der Arbeit des Vereins im Rahmen der in § 2 genannten Maßnahmen,
- e) Bildung von Ausschüssen und Initiierung von Projekten,
- f) Erstellung des Jahresberichtes,
- g) Vorbereitung des Haushaltsplans zur Empfehlung an die Mitgliederversammlung,
- h) Organisation der Wahl der Vertreter für die Delegiertenversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen e.V.,

- i) Einbringung und Rückkopplung relevanter Themen aus den regionalen Arbeitsgemeinschaften in den Vorstand und vom Vorstand in die regionalen Arbeitsgemeinschaften.
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht. Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von 12 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder im Umlaufverfahren per Post, Fax oder E-Mail erfolgen.
- (6) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Im Interesse einer beweglichen und doch von mehreren Persönlichkeiten getragenen Leitung des Vereins wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Ihm gehören der Vorsitzende und die Stellvertreter nach § 9 Abs. 2 an.
- (2) Vorstand i. S. d. § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Maßnahmen nach § 2, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie dessen Kontrolle. Der geschäftsführende Vorstand legt dem Vorstand Entwürfe der Jahresplanung, des Haushaltsplans und des Geschäftsberichts vor.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies wünscht. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder im Umlaufverfahren per Post, Fax oder E-Mail erfolgen.
- (5) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann auch näheres zu Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers regeln.

§ 11 Regionale Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft bilden in Baden-Württemberg nachstehende 12 regionale Arbeitsgemeinschaften:
 - Bodensee-Oberschwaben
 - Neckar-Alb
 - Donau-Iller
 - Ost-Württemberg
 - Franken
 - Rhein-Neckar
 - Hochrhein-Bodensee
 - Schwarzwald-Baar-Heuberg
 - Mittlerer Neckar
 - Südl. Oberrhein
 - Mittlerer Oberrhein
 - Nordschwarzwald

- (2) Aufgaben der regionalen Arbeitsgemeinschaften sind die Beratung und Koordinierung ihrer Mitglieder in allen einrichtungsrelevanten Angelegenheiten auf regionaler Ebene. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Information über aktuelle Entwicklungen sowie Sammlung und Austausch von Erfahrungen,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Mitwirkung in der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Baden-Württemberg e.V., insbesondere der regelmäßige Austausch über Themen, die im Landesvorstand der Landesarbeitsgemeinschaft behandelt werden.
- (3) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften führen Maßnahmen und Veranstaltungen durch, die geeignet sind, diese Aufgaben zu erfüllen.
- (4) Aus der Mitte der Mitglieder der regionalen Arbeitsgemeinschaft sind ein Vorsitzender sowie ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen. Der Vorsitzende nimmt die Rechte in der Landesarbeitsgemeinschaft wahr, in der Region Mittlerer Neckar gleichzeitig auch dessen Stellvertreter.¹ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Zu der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Bei Vakanz von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz erfolgt die Einladung durch den geschäftsführenden Vorstand nach § 10. Die Frist beginnt mit der Versendung der Einladung. Das Ergebnis der Wahl wird in einem vom Versammlungsleiter unterschriebenen Protokoll festgehalten und der Geschäftsstelle nach § 12 zugeleitet.
- (5) Die Einzelheiten der Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft werden von den Mitgliedern der jeweiligen Region in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese darf nicht im Widerspruch

¹ Diese Sonderregelung wird aufgrund der Vielzahl der in dieser Region befindlichen Werkstätten nach einem schon länger zurückliegenden Beschluss der LAG praktiziert. Die Aufteilung der Region als Alternative wurde seinerzeit nicht gewünscht.

zu dieser Satzung stehen. Die Geschäftsordnung ist der Geschäftsstelle nach § 12 zuzuleiten.

§ 12 Geschäftsstelle, Geschäftsführer

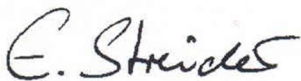
- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird vom geschäftsführenden Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann den Geschäftsführer zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Befugnis des geschäftsführenden Vorstandes zur Außenvertretung nach § 26 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans und der sonstigen Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere der vom geschäftsführenden Vorstand erlassenen Geschäftsordnung. Er bereitet Veranstaltungen der LAG WfbM vor und ist für deren Organisation verantwortlich.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an Mitgliederversammlungen sowie an Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er koordiniert die Arbeit von LAG-Arbeitsgruppen und –projekten.

Der Geschäftsführer legt dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig Vorentwürfe für Jahresplanung, Haushaltsplan und Geschäftsbericht vor.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Für eine Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zu versendende Tagesordnung den Antrag auf Satzungsänderung enthält und der Einberufung der Wortlaut der vorgesehenen Änderungen beigefügt worden war.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einberufung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den gemeinnützig anerkannte Werkstatträte Baden-Württemberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, den 13.11.2019



Egon Streicher
Vorsitzender



Christa Grünenwald
Geschäftsführerin